

Satzung

über die Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Hagen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 25. April 1986 zuletzt geändert durch den XXI. Nachtrag vom 10. Juni 2006

Diese ist ergangen aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz - vom 21.03.1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 208, der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.1993 (GV NW S. 102), der §§ 4, 18, 28 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214):

§ 1 - Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Hagen unterhält Übergangsheime als eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Soweit die Unterbringung in Übergangsheimen wegen deren Auslastung nicht möglich ist, kann sie vorübergehend auch in sonstigen Unterkünften erfolgen.
- (2) Die Übergangsheime dienen
 1. der vorläufigen Unterbringung von
 - a) Aussiedlern und denen gleichgestellten Personen (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweils geltenden Fassung),
 - b) Spätaussiedlern (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der derzeit geltenden Fassung) und
 - c) Zuwanderern deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, die in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind;
 2. der vorläufigen wohnungsmäßigen Versorgung von
 - a) Ausländern, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihren Ehegatten und ihren minderjährigen Kindern,
 - b) Ausländern im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I. S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) Ausländern, denen nach § 33 Absatz 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I. S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausländergesetzes gestattet worden sind,

22.50.01 Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Hagen

- d) Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen nach § 32 a AuslG
 - e) Ausländern, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland ab dem 01.01.1995 getroffen worden ist,
 - f) Ausländern, deren Abschiebung aufgrund einer ab dem 01.01.1995 getroffenen Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist.
3. der Unterbringung von Ausländern, die einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte (Asylantrag) gestellt haben (asylbegehrende Ausländer).

§ 2 - Benutzungsverhältnis ^{1) 2)}

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet durch Einweisungsverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen/Fachbereich Jugend und Soziales. Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Für den in § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung genannten Personenkreis wird die Benutzungsdauer durch Einweisungsverfügung festgelegt. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Benutzungsdauer auf Antrag verlängert werden. Der Aufenthalt soll zwei Jahre nicht überschreiten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Einzugstermin und endet
- 1. durch Zeitablauf,
 - 2. durch Verzicht,
 - 3. durch Widerruf der Einweisungsverfügung,
 - 4. mit dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens.
- (4) Der Verzicht ist gegenüber dem Fachbereich Jugend und Soziales bzw. dessen Beauftragten schriftlich zu erklären.
- (5) Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist zulässig,
- 1. wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt,
 - 2. wenn der Benutzer zu dem in § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 2 der Satzung aufgeführten Personenkreis gehört und eine ihm angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, dreimal nicht angenommen hat oder die Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
 - 3. wenn der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als zwei Monate im Rückstand ist,
 - 4. wenn der Benutzer die Unterkunft länger als einen Monat nicht benutzt hat,
 - 5. wenn der Benutzer wiederholt in grober Form gegen die Benutzungsverordnung verstoßen hat oder

¹⁾ § 2 Abs. 1 und 6 geändert durch den XV. Nachtrag vom 31. März 1998

²⁾ § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 3 + Satz 8 geändert durch den XVII. Nachtrag vom 22. Dezember 2000

Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Hagen 22.50.01

6. wenn der Benutzer die durch Einweisungsverfügung festgesetzte Benutzungsdauer ohne Vorliegen besonderer Gründe um mehr als einen Monat überschreitet.

(6) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer verpflichtet, das Übergangsheim zu verlassen. Er hat sein gesamtes Mobiliar und die ihm gehörenden Gegenstände aus dem Übergangsheim zu entfernen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so fordert die Stadt Hagen/Fachbereich Jugend und Soziales den Benutzer schriftlich zur Räumung auf. Die Räumung kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden. Das Mobiliar und sonstige lagerfähige Gegenstände werden auf Kosten des Benutzers gelagert. Bei Einweisung des Benutzers in eine Obdachlosenunterkunft wird dessen Eigentum dorthin transportiert. Die Stadt Hagen haftet für bei der Einlagerung bzw. Räumung entstandene Schäden nur dann, wenn diese von einem städtischen Beauftragten verursacht worden sind und ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen wird. Über die auf Lager genommenen Sachen ist ein Verzeichnis aufzustellen, das von zwei Dienstkräften des Oberbürgermeisters (Fachbereich Jugend und Soziales) zu unterschreiben ist. Unterläßt es der über das Mobiliar und die sonstigen Gegenstände Verfügungsberechtigte nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung, die gelagerten Sachen abzuholen, werden sie nach Ablauf von zwei Monaten, vom Zeitpunkt der ersten Aufforderung an gerechnet, öffentlich versteigert. Erscheint die öffentliche Versteigerung untunlich, wird über die Gegenstände nach pflichtgemäßem Ermessen anderweitig verfügt.

(7) Die Benutzer haben keinen Anspruch darauf, in einem bestimmten Übergangsheim untergebracht zu werden bzw. während des gesamten Benutzungsverhältnisses dort untergebracht bleiben zu dürfen. Die Aufforderung zum Verlassen der Einrichtung bzw. Umeinweisung in eine andere Unterkunft kann daher jederzeit ausgesprochen werden, wenn sachliche Gründe, solche in der Person des Benutzers oder sonstige Gründe hierfür vorliegen. Einzelpersonenhaushalte können zusammengelegt werden.

§ 3 - Gebührenpflicht ³⁾

- (1) Für die Benutzung der Übergangsheime und der sonstigen Unterkünfte werden Gebühren erhoben, die sich nach dieser Satzung sowie dem zu der Satzung gehörenden Gebührentarif bestimmen.
- (2) Soweit in den als Wohneinheiten bestimmten Unterkünften Einzelpersonen untergebracht sind, verteilt sich die im Gebührentarif ausgewiesene Benutzungsgebühr anteilig auf die insgesamt in dem jeweiligen Raum zur Verfügung stehenden Betten.

³⁾ ursprünglicher § 3 Abs. 3 durch den XV. Nachtrag vom 31. März 1998 gestrichen

22.50.01 Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Hagen

- (3) Personen, die unter das Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber - Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - in der derzeit geltenden Fassung vom 30.06.1993 fallen und über Einkommen und Vermögen im Sinne des § 7 AsylbLG verfügen, haben bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes oder in einer anderen Einrichtung eine monatliche Pauschale für Unterbringung und Heizung in Höhe von zur Zeit 300,00 DM für den Haushaltsvorstand und von je 150,00 DM für Haushaltsangehörige zu zahlen.

§ 4 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der
- als Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer oder
 - als ausländischer Flüchtling
- in ein Übergangsheim eingewiesen worden ist.
- (2) Werden mehrere Personen in dieselbe Unterkunft eingewiesen, so haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 5 - Fälligkeit der Gebühren ^{4) 5)}

- (1) Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Erstreckt sich die Benutzung der Unterkunft nicht über einen vollen Monat, werden die Gebühren für diesen Zeitraum wie folgt festgesetzt:
- Bei dem Einzug in eine Unterkunft ist für den 1. Monat die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.
 - Bei Auszug aus einer Unterkunft wird für diesen Monat der volle Gebührensatz erhoben.
 - Bei dem Umzug sowohl innerhalb desselben Übergangsheimes als auch in ein anderes Übergangsheim sind für den Umzugsmonat Benutzungsgebühren nur für die Benutzung der bisherigen Unterkunft zu entrichten. Diese Gebühr wird dann für den vollen Monat erhoben. Bewohner, die bereits vor dem 1.1.1995 in ein Übergangsheim gezogen sind, haben
 - bei dem Auszug einer Unterkunft für diesen Monat Benutzungsgebühren in voller Höhe zu entrichten,
 - bei dem Umzug sowohl innerhalb desselben Übergangsheimes als auch in ein anderes Übergangsheim für den Umzugsmonat Benutzungsgebühren nur für die Benutzung der bisherigen Unterkunft zu entrichten. Diese Gebühr wird dann für den gesamten Monat erhoben.

⁴⁾ § 5 Abs. 2 neugefasst durch den XII. Nachtrag vom 26.09.1994

⁵⁾ § 5 Abs. 3 hinzugefügt durch den XIII. Nachtrag vom 17.11.1995

Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Hagen 22.50.01

§ 6 - Einziehung der Gebühren

Die nach Maßgabe dieser Satzung und des dazugehörenden Gebührentarifs fälligen Beträge werden bei nicht pünktlicher Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Bei Leistungsbeziehern nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden die Gebühren sowie die verbrauchsabhängigen Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Kanal und Heizung - soweit sie nicht direkt mit den Versorgungsunternehmen abgerechnet werden - von der Sozialhilfe einbehalten.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem dazugehörigen Gebührentarif tritt mit dem ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen der Stadt Hagen für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Übergangsheime vom 15. Juli 1977, zuletzt geändert durch den IV. Nachtrag vom 2. Dezember 1982,
2. Satzung über die Benutzung städtischer Übergangwohnheime für ausländische Asylbewerber sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Übergangwohnheime vom 9. Juli 1980.

Öffentlich bekannt gemacht am 29. September 1989, in Kraft seit dem 1. Oktober 1989

Gebührentarif ¹⁾

zur Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Hagen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Übergangsheime

Für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Hagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge

- Gebühr pro qm monatlich -

- 1.1 Heinitzstr. 28:.....10,60 €
- 1.2 Posener Str. 1a-c:.....10,70 €
- 1.3 Seilerstr. 7 - 11:12,40 €

2. Übergangsheime für Aussiedler

- Gebühr pro qm monatlich -

- 2.1 Voerder Str. 33:.....10,10 €

¹⁾ Gebührentarif zuletzt geändert durch den XXI. Nachtrag vom 10. Juni 2006

- I. Nachtrag vom 28.10.1987, in Kraft getreten am 01.11.1987
- II. Nachtrag vom 29.09.1988, in Kraft getreten am 01.10.1988
- III. Nachtrag vom 13.09.1989
- IV. Nachtrag vom 16.07.1990
- V. Nachtrag vom 03.12.1990, in Kraft getreten am 06.12.1990
- VI. Nachtrag vom 27.12.1990, in Kraft getreten am 01.01.1991
- VII. Nachtrag vom 04.02.1991, in Kraft getreten am 07.02.1991
- VIII. Nachtrag vom 24.12.1991, in Kraft getreten am 01.01.1992
- IX. Nachtrag vom 10.04.1992, in Kraft getreten am 14.04.1992
- X. Nachtrag vom 09.12.1992, in Kraft getreten am 01.01.1993
- XI. Nachtrag vom 17.12.1993, in Kraft getreten am 01.01.1994
- XII. Nachtrag vom 26.09.1994, in Kraft getreten am 01.01.1995
- XIII. Nachtrag vom 17.11.1995, in Kraft getreten am 01.01.1996
- XIV. Nachtrag vom 12.12.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997
- XV. Nachtrag vom 31.03.1998, in Kraft getreten am 01.05.1998
- XVI. Nachtrag vom 08.06.1999, in Kraft getreten am 01.07.1999
- XVII. Nachtrag vom 22.12.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001
- XVIII. Nachtrag vom 26. April 2002, veröffentlicht am 29. April 2002, in Kraft getreten am 01. Mai 2002
- XIX. Nachtrag vom 16. Dezember 2003, veröffentlicht am 19. Dezember 2003, in Kraft getreten am 01. Januar 2004
- XX. Nachtrag vom 27. Oktober 2004, veröffentlicht am 20. Dezember 2004, in Kraft getreten am 01. Januar 2005
- XXI. Nachtrag vom 10. Juni 2006, veröffentlicht am 29. Juni 2006, in Kraft getreten am 01. Juli 2006